
Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 514/06 ER-B
Datum	26.05.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde der Klägerin, der das SG nicht abgeholfen hat, ist zulässig, jedoch in der Sache nicht begründet.

Das SG hat im angefochtenen Beschluss die hier anzuwendende Rechtsnorm des [Â§ 86b SGG](#) zutreffend zitiert, der Senat nimmt zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf Bezug.

Das SG ist auch zutreffend davon ausgegangen, dass dem Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung entgegensteht, dass ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft dargetan ist. Der Senat folgt dem SG auch insoweit und weist die Beschwerde damit aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück (entsprechend [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#)). Auch der Senat geht auf Grund des Schreibens der Freien Hochschule für anthroposophische Pädagogik in M. vom 12.12.2005

davon aus, dass die Ausbildung der KlÄgerin mit dem Studienziel Fachlehrer fÄr Gartenbau an Waldorfschulen im Sommer 2005 beendet war. Zwar hat die KlÄgerin die im Sommer 2005 kursmÄig beendete Ausbildung wegen einer noch erforderlichen schriftlichen Arbeit noch nicht endgÄltig abgeschlossen. Die schriftliche Arbeit kann jedoch zu Hause gefertigt werden, dafÄr fallen weder Lehrgangskosten noch Fahrkosten noch Kosten fÄr auswÄrtige Unterbringung und Verpflegung oder auch Kinderbetreuungskosten an.

Die Teilnahme der KlÄgerin am Kurs fÄr HeilpÄdagogik ist kein notwendiger Teil der gefÄrderten Ausbildung. Sie stellt eine zusÄtzliche Qualifikation dar, die auÄerhalb des von der Beklagten bewilligten FÄrdungsrahmens liegt. Es ist auch bei summarischer PrÄfung nicht ersichtlich, dass oder aus welchem Grund die KlÄgerin diese zusÄtzliche Ausbildung fÄr eine spÄtere BerufsausÄbung dringend und sofort benÄtigt. Jedenfalls kann darÄber im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nicht entschieden werden.

Weil damit kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht ist, braucht ein Anordnungsgrund nicht weiter geprÄft zu werden. Der Senat sieht durchaus die angespannte finanzielle Situation der KlÄgerin. Diese kann jedoch nicht dazu fÄhren, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Beklagte zur Tragung von Ausbildungskosten zu verpflichten, die auÄerhalb des FÄrdungsrahmens liegen. Die KlÄgerin hat auch in ihrem Beschwerdevorbringen nicht darlegen und glaubhaft machen kÄnnen, dass oder warum bei der hier gebotenen summarischen PrÄfung die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung zur Kostentragung verpflichtet sein sollte. Angesichts des nicht glaubhaft gemachten Anordnungsanspruchs ist der KlÄgerin zuzumuten, die Entscheidung des SG im Klageverfahren abzuwarten. Äber eine zusÄtzliche oder weitere Ausbildung, die Äber den bisher gefÄrderten Rahmen hinausgeht, kann hier jedenfalls nicht im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden werden. Es ist keinesfalls ersichtlich, dass der KlÄgerin schwere, anders nicht wieder gut zu machende Nachteile entstehen, wenn sie darauf verwiesen wird, den Ausgang des Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Die Beschwerde der KlÄgerin ist damit zurÄckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [Â§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 10.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024